

# Ergänzende Bestimmungen

der Stadt Oebisfelde

zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

## 1 Baukostenzuschüsse zu § 9 AVBWasserV

- 1.1 Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder die Verstärkung der Verteilungsanlagen werden von den Anschlußnehmern Baukostenzuschüsse erhoben.
- 1.2 Der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Kostenanteil wird durch die Zählergröße bestimmt, die sich aus dem nach DIN 1988 ermittelten Trinkwasserbedarf ergibt. Der Wasserbedarf für Feuerlöschzwecke bleibt unberücksichtigt.
- 1.3 Der Baukostenzuschuß beträgt bei folgenden Zählergrößen:

bis $Q_n$ 2,5	894,00 Euro
bis $Q_n$ 6	1.303,00 Euro
bis $Q_n$ 10	1.712,00 Euro

Bei höheren Belastungen des Hausanschlusses wird der Baukostenzuschuß gesondert ermittelt.

- 1.4 Werden mehrere Wasserzähler eingebaut, wird die Zählergröße zugrunde gelegt, die sich unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (DIN 1988) für einen Zähler ergeben würde.

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Hausanschlüssen im wesentlichen abweichen oder für deren Herstellung neue Ortsnetze bzw. neue Ortsnetzteile errichtet werden oder vorhandene Ortsnetze erweitert oder geändert werden müssen, wird der Baukostenzuschuß nach den besonderen Verhältnissen errechnet. Er beträgt 70 % der Aufwendung, die durch den Bau, die Änderung oder Erweiterung des Verteilungsnetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen von evtl. erforderlichen Druckregeleranlagen und Transportleitungen anfallen.

## 2 Hausanschlußkosten zu § 10 AVBWasserV

- 2.1 Für die Herstellung eines Hausanschlusses - der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage - sind vom Anschlußnehmer die Hausanschlußkosten zu erstatten.
- 2.2 Die Kosten für einen Hausanschluß betragen pauschal bis zu einer Anschlußlänge von 25 m - gemessen von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung - und einem Rohrdurchmesser von  $d$  63 mm (DN 50)

933,00 Euro

(einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, Montage der Absperrvorrichtung und Setzen einer Wasserzählerhalterung). Die Kosten beinhalten **nicht** die Wiederherstellung der befestigten bzw. bepflanzten Oberflächen im privatem Bereich. Diese Kosten sind durch den Anschlußnehmer gesondert zu erstatten.

Bei einer Anschlußlänge über 25 m erhöht sich der Hausanschlußpreis pro angefangenen Meter Mehrlänge um 21,00 Euro.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükering, Grundwasserabsenkung, Kronungen und dergleichen auf, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

### 3 Fälligkeit Baukostenzuschuß und Hausanschlußkosten

Der Baukostenzuschuß wird zugleich mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

### 4 Bauwasser, Verwendung von Wasser zu vorübergehenden Zwecken zu § 22 AVBWasserV

4.1 Die Kosten für die Herstellung und Entfernung eines Bauwasseranschlusses oder von Anschlüssen zu vorübergehenden Zwecken im Sinne § 22 Abs. 3 AVBWasserV werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ist ein Bauwasseranschluß später als Teil des Hausanschlusses nutzbar, so werden für den Bauwasseranschluß 10 LVS<sup>\*)</sup> berechnet.

4.2 Soweit der Bauwasserverbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird, werden je angefangene 100 m<sup>3</sup> umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch zugrundegelegt. Bei Bauten mit weniger als 10 m<sup>3</sup> umbautem Raum werden keine Verbräuche berechnet.

4.3 Für ein Standrohr werden folgende Entgelte berechnet:

Sicherheitsbetrag	255,00 Euro
Miete je angefangenen Monat	30,00 Euro

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit zurückgezahlt. Bei Beschädigungen oder Verlust des Standrohres werden die vollen Instandsetzungs- oder Wiederbeschaffungskosten berechnet.

4.4 Das gelieferte Wasser wird zum Mengenpreis der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.

### 5 Inbetriebsetzung zu § 13 AVBWasserV

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Wasserzähleranlagen durch die Stadt Oebisfelde bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter der vorgenannten Zähleranlage ist der Installateur zuständig.

5.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Wasserzähler mit einem Durchfluß bis  $Q_n$  10 1,0 LVS
- Wasserzähler größer als  $Q_n$  10 nach Aufwand

5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlußnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Arbeitsgänge

---

<sup>\*)</sup> Lohnverrechnungsstunden

- innerhalb der Dienstzeit der Stadt Oebisfelde je 1,0 LVS
- außerhalb der Dienstzeit der Stadt Oebisfelde je 1,3 LVS.

## **6 Beschädigungen zu § 10 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV**

6.1 Die Hausanschlüsse und Wasserzähleranlagen werden auf Kosten der Stadt Oebisfelde unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlußnehmer - insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns - verursacht worden ist, sind der Stadt Oebisfelde u. a. zu erstatten:

- für das Erneuern entfernter Plomben 1,0 LVS
- für Auswechslungen von Wasserzählern 1,4 LVS
- für jeden vergeblichen Weg zur Beseitigung von Mängeln 1,0 LVS

## **7 Nachprüfung von Meßeinrichtungen zu § 19 AVBWasserV**

Sollen Meßeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

- Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Wasserzählers bis  $Q_n 10$  1,5 LVS
- Prüfen eines Wasserzählers nach Aufwand

## **8 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zu § 33 AVBWasserV**

8.1 Ist die Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV eingestellt worden, werden dem Kunden die Kosten für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung

- innerhalb der Dienstzeit der Stadt Oebisfelde mit je 1,0 LVS
- außerhalb der Dienstzeit der Stadt Oebisfelde mit je 1,3 LVS

zuzüglich Fahrtkosten berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung kann die Stadt Oebisfelde von der Begleichung der Mahnkosten, der rückständigen Rechnungsbeträge und gegebenenfalls einer Vertragsstrafe nach § 23 AVBWasserV abhängig machen.

## **9 Abrechnung und Zahlung zu §§ 24, 25, 27 AVBWasserV**

- 9.1 Die Stadt Oebisfelde stellt den Trinkwasserverbrauch in der Regel einmal jährlich fest und erteilt darüber eine Rechnung. Die Stadt Oebisfelde ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.
- 9.2 Während eines Abrechnungsjahres werden dem Kunden, soweit er der Jahresabrechnung unterliegt, gleichbleibende Abschlagsbeträge berechnet. Der in der Regel zweimonatlich oder in kürzeren Zeitabständen zu zahlende Abschlag wird von der Stadt Oebisfelde zu Beginn des Abrechnungsjahres bzw. des Vertragsverhältnisses festgelegt.
- 9.3 Mit der Jahresrechnung bzw. Schlußrechnung werden die berechneten Abschläge verrechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
- 9.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadt Oebisfelde angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug sind der Stadt Oebisfelde folgende Kosten zu erstatten:
- für jede schriftliche Mahnung bei nicht fristgemäß geleisteter Zahlung auf Rechnungen oder Teilbetragsanforderungen 0,2 LVS
  - für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen 0,4 LVS
  - für jede vom Geldinstitut nicht eingelöste Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck 0,2 LVS

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet.

- 9.6 Rechnungs- und Abschlagsbeträge können auf Wunsch des Kunden von der Stadt Oebisfelde durch das Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.

## 10 Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils gültigen Prozentsatz berechnet.

## 11 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen zu den AVBWasserV treten mit Wirkung vom 1.01.1995 in Kraft.